

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Avacon Natur GmbH Lüneburg**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 29.4.2025**

Die Firma Avacon Natur GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt, hat mit Schreiben vom 02.08.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung des „BHKW Kaltenmoor“ (Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21337 Lüneburg, Theodor-Heuss-Str. 10, Gemarkung Lüneburg, Flur 50, Flurstück 42/19, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Die Installation einer Harnstofflageranlage (40%-ige Harnstofflösung, die der WGK 1 zuzuordnen ist) mit einem Tankvolumen von 35 m<sup>3</sup>.
- Die Demontage des bestehenden Heizöltanks und Ersatz durch 3 Systemtanks mit einer Gesamtkapazität von 105 m<sup>3</sup> Heizöl.
- Die Installation eines dritten BHKW-Moduls mit ca. 50 kW elektrischer Leistung zur Deckung des Eigenstrombedarfs der Erzeugungsanlage mit eigener Abgasführung.
- Die Demontage und Ersatz der vorhandenen Mittelspannungsschaltanlage durch Errichtung einer neuen Anlage in einem Fertigbetongebäude auf dem Vorplatz des Anlagengebäudes.
- Der Ausbau des Kessels 3 (derzeit 6 MW Nennwärmeleistung) und damit einhergehende Entdrosselung der Kessel 1 und 2 auf 9,5 MW bzw. 7,5 MW Nennwärmeleistung.
- Die Steuerungstechnische Verriegelung der Heißwasserkessel und der Verbrennungsmotoranlage für eine Gesamtfeuerungsleistung < 20 MW (daher nicht genehmigungsbedürftig nach Ziffer 1.2.3.1 der 4. BImSchV).

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach §§ 16, 19 BImSchG ist gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 UVPG in Verbindung mit der Nummer 1.2.3.2 (S)

der Anlage 1 zum UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen - im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 7 Absatz 2 Satz 5, 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

**Begründung:**

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf erster Stufe vorzunehmende Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, hat ergeben, dass folgende besondere örtliche Gegebenheiten im potentiellen Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen:

Nr. entspr. 2.3. der Anlage 3 UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<i>In etwa 550 m Entfernung grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001).</i>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	<i>In knapp 100 m Entfernung grenzt das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Lüneburg“.</i>

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Im potentiellen Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befindet sich das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“. Im Hinblick auf diese besondere örtliche Gegebenheit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die geänderte Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 11.05.2011, zuletzt geändert durch die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 28.09.2020, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die hier vorwiegend zu betrachtenden potentiellen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoff- und Lärm-Emissionen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsbegrenzungen ist gewährleistet. Im Rahmen der Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen erfolgt zur Inbetriebnahme der neuen Verbrennungsmotoranlage „BHKW-Kaltenmoor“ eine Abnahmemessung zum Nachweis, dass der Stand der Luftreinhaltetechnik, wie er für Verbrennungsmotoranlagen derzeit in der 44. BImSchV beschrieben ist, erfüllt wird. Zur Minderung der Konzentration von Stickoxiden ( $\text{NO}_x$ ) im Abgas wird eine selektive katalytische Reduktion (SCR) mittels Eindüsung einer wässrigen, 40%-igen Harnstofflösung eingesetzt, die kontinuierlich messtechnisch überwacht wird, um die Einhaltung der zulässigen Abgasgrenzwerte zu gewährleisten. Oxidationskatalysatoren zur Oxidation von CO zu  $\text{CO}_2$  sind in beiden Motoren ebenfalls vorhanden. Durch die geänderte Anlage werden insgesamt nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen emittiert. Der Massenstrom unterschreitet dabei die Relevanzgrenze der Tabelle 7 der TA Luft. Insofern ist davon auszugehen, dass unzulässige Immissionsbelastungen durch Luftverunreinigungen nicht auftreten werden. Die dem Antrag beigefügte „Schornsteinhöhenberechnung für geplante Umbaumaßnahmen des Blockheizkraftwerkes Lüneburg-Kaltenmoor“ der Fa. öko-control GmbH vom 20.11.2023, Berichts-Nr.: 1 – 23 – 05 – 320 – S, zeigt, dass bei der nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft bestimmten Mindestschornsteinhöhe des Abgaskamins von 49,2 m eine ausreichende Verdünnung der enthaltenen Schadstoffe in Bodennähe gemäß Nr. 5.5.2.2 und Nr. 5.5.2.3 der TA Luft gewährleistet ist. Der bestehende Schornstein hat eine Höhe von 56 m und ist

somit im Bestand bereits höher als erforderlich. Das dem Antrag beigefügte schalltechnische Gutachten „Ausbreitung von Schall für geplante Umbaumaßnahmen des Blockheizkraftwerkes Lüneburg-Kaltenmoor“ der Fa. öko-control GmbH vom 21.11.2023, Berichts-Nr.: 1 – 23 – 05 – 320, legt dar, dass die zulässigen Lärmrichtwerte für das umliegende reine Wohngebiet bereits an den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen eingehalten werden und damit im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet als irrelevant einzustufen sind.

Innerhalb des potentiellen Einwirkungsbereichs liegt das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Lüneburg“. Belange des technischen Gewässer- und Bodenschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser oder anliegende Fließgewässer zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.